

Beklagter: Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „öffentliche Interventionen in Form von allgemeinverbindlichen Verordnungen, die auf alle Einheiten anzuwenden sind, die in derselben Aktivität tätig sind“ nach Nr. 20.15 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013⁽¹⁾ (sogenanntes ESVG 2010) im weiten Sinn dahin zu verstehen, dass auch Befugnisse zum Erlass von Leitlinien für den Sport (sogenanntes Soft Law) und gesetzlich vorgesehene Anerkennungsbefugnisse für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit und der Handlungsfähigkeit im Sportsektor umfasst sind, wobei diese beiden Befugnisse im Allgemeinen alle italienischen nationalen Sportverbände betreffen?
2. Ist der allgemeine Kontrollindikator nach Nr. 20.15 der Verordnung Nr. 549/2013 (sogenanntes ESVG 2010) („die Fähigkeit, die allgemeine Politik oder das allgemeine Programm einer institutionellen Einheit zu bestimmen“) in einem materiellen Sinn als die Fähigkeit zu verstehen, die Verwaltungstätigkeit des Rechtsträgers ohne Erwerbszweck zu leiten, zu beschränken und zu bestimmen, oder kann er untechnisch dahin verstanden werden, dass er auch formale Aufsichtsbefugnisse umfasst, die sich von den spezifischen Kontrollindikatoren nach Nr. 20.15 Buchst. a, b, c, d und e unterscheiden (wie z. B. Befugnisse in Bezug auf die Genehmigung der Jahresabschlüsse, die Ernennung von Rechnungsprüfern, die Genehmigung der Satzungen und einiger Arten von Regelungen, der Erlass sportlicher Leitlinien oder die sportliche Anerkennung)?
3. Dürfen nach Nr. 20.15 in Verbindung mit Nr. 4.125 und mit Nr. 4.126 der Verordnung Nr. 549/2013 (sogenanntes ESVG 2010) bei der Entscheidung über das Vorliegen öffentlicher Kontrolle, Mitgliedsbeiträge berücksichtigt werden, wobei dargelegt wird, ob ein großer Umfang dieser Beiträge zusammen mit anderen eigenen Einnahmen im Licht der Besonderheiten des konkreten Sachverhalts das Bestehen einer erheblichen Selbstbestimmungsfähigkeit des Rechtsträgers ohne Erwerbszweck belegen kann?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. 2013, L 174, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal correctionnel de Foix, eingereicht am 26. Oktober 2017 — Procureur de la République/Mathieu Blaise u. a.

(Rechtssache C-616/17)

(2018/C 022/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal correctionnel de Foix

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Procureur de la République

Antragsgegner: Mathieu Blaise, Sabrina Dauzet, Alain Feliu, Marie Foray, Sylvestre Ganter, Dominique Masset, Ambroise Monsarrat, Sandrine Muscat, Jean-Charles Sutra, Blanche Yon, Kevin Leo-Pol Fred Perrin, Germain Yves Dedieu, Olivier Godard, Kevin Pao Donovan Schachner, Laura Dominique Chantal Escande, Nicolas Benoit Rey, Eric Malek Benromdan, Olivier Eric Labrunie, Simon Joseph Jeremie Boucard, Alexis Ganter, Pierre André Garcia

Beteiligter: Espace Émeraude

Vorlagefragen

1. Ist die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates⁽¹⁾ insofern mit dem Vorsorgegrundsatz vereinbar, als sie keine genaue Definition eines Wirkstoffs enthält und dem Antragsteller damit die Wahl, was er in seinem Produkt als Wirkstoff benennt, und die Möglichkeit gelassen wird, sein gesamtes Antragsdossier auf einen einzigen Stoff auszurichten, obwohl sein vermarktetes Endprodukt mehrere Stoffe enthält?

2. Sind der Vorsorgegrundsatz und die Unparteilichkeit einer Zulassung der Vermarktung gewahrt, wenn die zur Prüfung des Dossiers erforderlichen Tests, Analysen und Bewertungen allein von den — in ihrer Darstellung möglicherweise parteiischen — Antragstellern durchgeführt werden, ohne irgendeine unabhängige Gegenuntersuchung und ohne dass die Berichte der Anträge auf Zulassung veröffentlicht würden — wofür der Schutz von Geschäftsgeheimnissen angeführt wird?
3. Ist die europäische Verordnung insofern mit dem Vorsorgegrundsatz vereinbar, als sie in keiner Weise eine Mehrzahl von Wirkstoffen und ihren kumulierten Einsatz berücksichtigt, insbesondere wenn sie auf europäischer Ebene keinerlei vollständige spezifische Analyse des Zusammenwirkens von Wirkstoffen in einem Produkt vorsieht?
4. Ist die europäische Verordnung insofern mit dem Vorsorgegrundsatz vereinbar, als sie in ihren Kapiteln III und IV Pestizide in ihren Handelszusammensetzungen, so wie sie in den Verkehr gebracht werden und so wie die Verbraucher und die Umwelt ihnen ausgesetzt sind, von Toxizitätsprüfungen (Genotoxizität, Prüfung der Karzinogenität, Prüfung der endokrinschädlichen Eigenschaften ...) ausnimmt, indem sie lediglich summarische, stets vom Antragsteller durchgeführte Versuche verlangt?

(¹) ABl. L 309, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance de Limoges (Frankreich), eingereicht am
30. Oktober 2017 — BNP Paribas Personal Finance SA, Rechtsnachfolgerin der Solfea/Roger
Duxloux, Josée Ducloux, geborene Lecay**

(Rechtssache C-618/17)

(2018/C 022/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal d'instance de Limoges

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BNP Paribas Personal Finance SA, Rechtsnachfolgerin der Solfea

Beklagte: Roger Ducloux, Josée Ducloux, geborene Lecay

Vorlagefrage

Kann nach der Rundungsregel gemäß den Richtlinien 98/7/EG vom 16. Februar 1998 (¹) und 2008/48/EG vom 23. April 2008 (²), die in der französischen Sprachfassung lautet: „*Le résultat du calcul est exprimé avec une exactitude d'au moins une décimale. Si le chiffre de la décimale suivante est supérieur ou égal à 5, le chiffre de la première décimale sera augmenté de 1*“ [wörtliche Übersetzung: „Das Rechenergebnis wird mit einer Genauigkeit von mindestens einer Dezimalstelle angegeben. Ist die Ziffer der darauf folgenden Dezimalstelle größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der ersten Dezimalstelle um den Wert 1“], ein mit 5,95 % angegebener effektiver Jahreszins eines Kredits als genau gelten, wenn der effektive Jahreszins 5,97377 % beträgt?

(¹) Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. L 101, S. 17).

(²) Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133, S. 66).